

Bekanntmachung zur Bremischen Verordnung über die Prüfsachverständigen

Aufgrund § 20 Absatz 1 Nummer 2, § 27 Absatz 1 Satz 4 und § 29 Absatz 5 Satz 5 der Bremischen Verordnung über die Prüfsachverständigen vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 629) gibt der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa bekannt:

1. Bestimmung der Stellen für Fachgutachten nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 BremPPV

Personen, die als Prüfsachverständiger für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen im Sinne von § 1 Satz 1, § 2 Absatz 1 der Bremischen Verordnung über die Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen nach Bauordnungsrecht (Bremische Anlagenprüfverordnung) vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S.645) anerkannt werden wollen, müssen für die jeweilige Fachrichtung nach § 21 BremPPV den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde durch ein Fachgutachten der nachstehend bezeichneten Stellen nachweisen:

- a) Brandenburgische Ingenieurkammer, Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam, für alle Fachrichtungen nach § 21 BremPPV,
- b) Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart, Bezirkskammer Rems-Murr - Fachausschuss für „Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik, Sanitärtechnik" -, Kappelbergstraße 1, 71322 Waiblingen für die Fachrichtungen

- Lüftungsanlagen (§ 21 Nummer 1 BremPPV),
- CO-Warnanlagen (§ 21 Nummer 2 BremPPV),
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (§ 21 Nummer 3 BremPPV),
- Feuerlöschanlagen (§ 21 Nummer 4 BremPPV).

c) Industrie- und Handelskammer des Saarlandes - Fachgremium „Elektrotechnik" -, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken für die Fachrichtungen

- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (§ 21 Nummer 5 BremPPV),
- Sicherheitsstromversorgungen (§ 21 Nummer 6 BremPPV).

2. Preisindexzahl (Rohbauwert) nach § 27 Absatz 1 Satz 4 BremPPV

Die Preisindexzahl mit der nach § 27 Absatz 1 Satz 4 BremPPV die Rohbauwerte der Anlage 1 der BremPPV ab dem 1. Januar 2011 zu vervielfältigen sind, beträgt 114,13.

Fortgeschrieben ergeben sich damit die nachstehenden Rohbauwerte je Kubikmeter und Gebäudeart, die nach Maßgabe der BremPPV für die Berechnung der Gebühren für die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutznachweises zugrunde zu legen sind.

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
Bezugsjahr 2000 = Indexzahl 1,000

Preisindexzahl 114,13

gültig ab 1. Januar 2011

Gebäudeart		anrechenbare Bauwerte in Euro / m ³
1.	Wohngebäude	108,-
2.	Wochenendhäuser	95,-
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	146,-
4.	Schulen	138,-
5.	Kindertageseinrichtungen	123,-

6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	123,-
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	144,-
8.	Krankenhäuser	161,-
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	123,-
10.	Hallenbäder	134,-
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel - Konstruktionen und mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt Bauart schwer ¹⁾ sonstige Bauart	52,- 45,-
11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³ Bauart schwer ¹⁾ sonstige Bauart	45,- 37,-
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt Bauart schwer ¹⁾ sonstige Bauart	37,- 29,-
12.	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	82,-
13.	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	73,-
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	111,-
15.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	96,-
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	80,-
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	96,-
18.	Tiefgaragen	148,-
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	39,-
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	29,-
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	17,-

¹⁾ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

3. Stundensatz nach § 29 Absatz 5 Satz 5 BremPPV

Das Monatsgrundgehalt eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 beträgt seit 1. März 2010 5 291,95 Euro. Multipliziert mit dem Faktor 1,70 Prozent ergibt sich nach § 29 Absatz 5 Satz 3

und 4 BremPPV dadurch ein Stundensatz von 90,00 Euro.

Bremen, den 16. Dezember 2010

Der Senator für Umwelt,
Bau, Verkehr und Europa